Gemeinde Herrliberg

1. Juli 2022

Gesuch für ein Patent zur Führung einer Festwirtschaft

Hinweis: Das Gesuch für ein befristetes Patent (Festwirtschaft) ist vier Wochen vor dem geplanten Anlass/Betrieb bei der zuständigen Stelle einzureichen (§ 7 Verordnung zum Gastgewerbegesetz).

A. Gesuchstellende Person

Name, Vorname	
Strasse, Nummer	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum, Heimatort/Staat	
Telefon-Nummer (P)	
E-Mail-Adresse	

B. Angaben zum Anlass/Betrieb

Bezeichnung	
Organisation (Verein, Firma etc.)	
Örtlichkeit	
Datum, Betriebszeit von/bis	
Datum, Betriebszeit von/bis	
Datum, Betriebszeit von/bis	
Anzahl Besucher/innen (pro Tag)	

Beschreibung

- ☐ Öffentlich
- ☐ Geschlossene Gesellschaft
  Bsp. Hochzeit, Geburtstag etc.
- ☐ Festwirtschaft
  Konsumation von Speisen und Getränken an Ort und Stelle
- ☐ Verkaufsstand
  Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Ort, Datum

Unterschrift

Mit E Signatur senden

Bitte Rückseite beachten

C. Verfügung (wird von Gemeinde ausgefüllt)

☐ Erteilung der Patentbewilligung gemäss Antrag | Fr.

☐ Erteilung der Polizeistundenverlängerung gemäss Antrag | Fr.

☐ Abweisung des Antrags (gemäss beiliegender Begründung)

Bemerkungen/Auflagen

Ort, Datum | Herrliberg

Tobias Freitag
Sicherheitsvorsteher

Sascha Maag / Shanine Kusnandar
Bereich Sicherheit

Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG) vom 1. Dezember 1996 resp. der Polizeiverordnung Herrliberg (PoVOH) vom 1. März 2010

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche

§ 25 GGG Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten! Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten! Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Nachtruhe ab 22.00 Uhr

Art. 21 PoVOH Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Schliessungszeiten

§ 15 GGG Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 16 GGG Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

Rauchen in Innenräumen

§ 22 GGG Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

Glasverbot bei Anlässen im Freien

Bei Anlässen im Freien müssen aus Sicherheitsgründen der Offenausschank und der Getränkeverkauf generell mit Kunststoffbehältnissen erfolgen. Glas (Flaschen / Gläser) darf keines verwendet bzw. unter die Gäste gebracht werden (ausgenommen Weinflaschen). Diese Bestimmungen gelten auf dem gesamten Areal bzw. Standplatz. Vor jedem Verkaufsstand und auf dem Festgelände müssen separate Sammelbehälter für Kehricht und PET in ausreichender Anzahl aufgestellt werden.